

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Haager Übereinkommens über das auf *trusts* anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf *trusts* anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 4 (neu)

⁴ *Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für die Bezeichnung eines Gerichts im Sinne von Art. 149a.*

Art. 21a (neu)

Art. 21 gilt sinngemäss für Trusts im Sinne von Kapitel 9a.

9a Kapitel: Trustrecht (neu)

Art. 149a (neu) I. Zuständigkeit

¹ *Für Klagen betreffend Gültigkeit, Wirkungen, Verwaltung, Änderung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlich errichteten Trust im Sinne von Art. 2 des Haager*

SR

Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anwendbare Recht und über ihre Anerkennung ist das gemäss den Trustbestimmungen bezeichnete Gericht zuständig. Die Bezeichnung eines Gerichts oder eine Ermächtigung hierzu in den Trustbestimmungen ist nur zu beachten, wenn sie schriftlich oder in einer anderen Form erfolgt ist, die ihren Nachweis durch Text ermöglicht.

² *Bei Fehlen einer gültigen Gerichtsstandswahl kann wahlweise beim schweizerischen Gericht Klage eingereicht werden*

- a. *am Wohnsitz oder, wenn ein solcher fehlt, am gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten, oder*
- b. *am Sitz des Trust.*

³ *Für Klagen aus Verantwortlichkeit infolge öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen sind ausserdem die schweizerischen Gerichte am Ausgabeort zuständig. Diese Zuständigkeit kann durch eine Gerichtsstandswahl nicht ausgeschlossen werden.*

Art. 149b (neu) II. Anwendbares Recht

¹ *Für rechtsgeschäftlich errichtete Trusts gilt das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anwendbare Recht und über ihre Anerkennung.*

² *Das nach Abs. 1 anwendbare Recht ist auch dort massgebend, wo nach Art 13 des Übereinkommens keine Verpflichtung zur Anerkennung eines Trust besteht.*

[³ *Eine Rechtswahl nach Artikel 6 des Übereinkommens ist unbeachtlich, wenn ein ausländisches Recht bezeichnet wird und ausser dieser Rechtswahl kein weiterer Auslandsbezug besteht.]*

Art. 149c (neu) III. Besondere Vorschriften betreffend Publizität

¹ *Bei Trustvermögen, das auf den Namen der Trustees im Grundbuch, im Schiffsregister oder im Luftfahrzeugregister eingetragen ist, wird auf das Bestehen eines Trustverhältnisses durch eine Anmerkung hingewiesen.*

² *Trustverhältnisse bei in der Schweiz registrierten Patenten, Designs, Marken und Sortenschutzrechten sind im jeweiligen Register einzutragen.*

³ *Ein nicht angemerkt oder eingetragenes Trustverhältnis ist gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam.*

Art. 149d (neu) IV. Ausländische Entscheidungen

¹ *Ausländische Entscheidungen betreffend Gültigkeit, Wirkungen, Verwaltung, Änderung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlich errichteten Trust werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie:*

- a. *von einem nach Artikel 149a Absatz 1 gültig bezeichneten Gericht getroffen worden sind;*
- b. *im Staat ergangen sind, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte;*

- c. *im Staat ergangen sind, in dem der Trust seinen Sitz hatte, oder*
- d. *im Staat anerkannt werden, in dem der Trust seinen Sitz hat, und der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte.*

² *Für ausländische Entscheidungen über Ansprüche aus öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen aufgrund von Prospekten, Zirkularen und ähnlichen Bekanntmachungen gilt sinngemäss Artikel 165 Absatz 2.*

Art. 3

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) wird wie folgt geändert:

Neunter Titel bis: Besondere Bestimmungen bei Trustverhältnissen (neu)

Art. 284a (neu) A. Betreibung für Schulden eines Trustvermögens

¹ *Betreibungen für Schulden, für die das Vermögen eines Trust im Sinne von Kapitel 9a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht haftet, sind gegen einen Trustee als Vertreter des Trusts zu richten.*

² *Die Betreibung wird auf Konkurs fortgesetzt. Der Konkurs ist auf das Trustvermögen beschränkt.*

³ *Vorbehalten bleiben die Betreibung auf Pfandverwertung sowie die Wechselbetreibung.*

Art. 284b (neu) B. Konkurs eines Trustee

Im Konkurs eines Trustee wird nach Abzug seiner Ansprüche gegen das Trustvermögen dieses aus der Konkursmasse ausgeschieden.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a der Bundesverfassung.¹

